



§ 169 *Begriffe*

¹ Einkaufs- oder Fachmarktzentren sind Betriebe von einem oder mehreren Unternehmen des Detailhandels mit einem Warenangebot für Selbstverbraucher und gegebenenfalls von Dienstleistungsunternehmen, deren Nettoflächen in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen und die planerisch oder baulich eine Einheit bilden.

² Einkaufszentren bieten ohne Einschränkung auf einzelne Branchen insbesondere Waren für den täglichen und den häufigen periodischen Bedarf an.

³ Fachmarktzentren führen ein auf einzelne Branchen beschränktes Warenangebot für den mittel- und langfristigen Bedarf. Sie dürfen keine Güter des täglichen und des häufigen periodischen Bedarfs anbieten.

⁴ Als Nettoflächen zählen alle der Kundschaft zugänglichen ober- und unterirdischen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen. Ausgenommen sind gedeckte Ladengassen, die dem Publikumsverkehr dienen.

<i>Erläuterungen</i>	Die frühere einheitliche Behandlung aller Formen von Einkaufszentren im PBG ungeachtet ihres Warenangebots führte bei deren Planung immer wieder zu grösseren Auseinandersetzungen. Gleich der in der [am 24. Januar 2000 eingereichten] Initiative «Einkaufen vor Ort - Grosszentren mit Mass» verfolgten Stossrichtung ist aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen eine Differenzierung zwischen Einkaufs- und Fachmarktzentren geeignet und auch geboten, um den unterschiedlichen Auswirkungen solcher Zentren, vorweg auf die Grundversorgung, gerecht zu werden. Dabei haben Einkaufszentren, die ohne Einschränkung auf einzelne Branchen insbesondere Waren für den täglichen und den häufigen periodischen Bedarf anbieten und somit in starkem Mass die Grundversorgungsstruktur tangieren, strengeren planerischen, strukturellen und erschliessungsmässigen Anforderungen zu genügen als Fachmarktzentren, die ein auf einzelne Branchen beschränktes Warenangebot für den mittel- und langfristigen Bedarf führen. Als typische Dienstleistungsunternehmen im Sinn der Bestimmung in Absatz 1 gelten Banken, Reisebüros und Restaurants (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 53, in: GR 2001, S. 274).
<i>PBV</i>	– § 46 Nettofläche Die Bestimmung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 53 aPBV.
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–